

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
91/C 222/01	ECU.....	1
91/C 222/02	Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	2
91/C 222/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	3
91/C 222/04	Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	4
91/C 222/05	Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
91/C 222/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einen Nachweis für Arbeitsverhältnisse	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
91/C 222/07	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

26. August 1991

(91/C 222/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2422	Portugiesischer Escudo	175,756
Deutsche Mark	2,05341	US-Dollar	1,17217
Holländischer Gulden	2,31305	Schweizer Franken	1,78991
Pfund Sterling	0,699805	Schwedische Krone	7,45268
Dänische Krone	7,92389	Norwegische Krone	8,02212
Französischer Franken	6,97150	Kanadischer Dollar	1,34155
Italienische Lira	1532,85	Österreichischer Schilling	14,4494
Irishes Pfund	0,767732	Finnmark	5,00401
Griechische Drachme	226,745	Japanischer Yen	160,599
Spanische Peseta	127,971	Australischer Dollar	1,49112
		Neuseeländischer Dollar	2,03963

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(91/C 222/02)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingverfahren gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 ⁽¹⁾ über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern im Laufe der nächsten sechs Monate außer Kraft tritt, sofern nicht nach dem folgenden Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Betroffene Parteien können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß Beweismittel dafür enthalten, daß das Außerkrafttreten der Maßnahmen wiederum zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde. Parteien können ferner ihre Ansichten schriftlich darlegen und eine mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen, sofern sie der Auffassung sind, daß sie wahrscheinlich von dem Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden und besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

3. Frist

Anträge betroffener Parteien auf Überprüfung oder Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾ einzureichen, daß sie spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorliegen.

Liegt der Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, kann die Kommission den Antrag unberücksichtigt lassen, und die betreffenden Maßnahmen werden gemäß Artikel 15 Absatz 1 der obengenannten Verordnung automatisch außer Kraft treten.

4. Leitet die Kommission eine Überprüfung der Maßnahmen ein, so veröffentlicht sie eine Mitteilung über ihre Absicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor dem Auslaufen des betreffenden Fünfjahreszeitraums. Die Maßnahmen bleiben bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft.

5. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugsnahme
Bestimmte Photokopierapparate	Japan	Zoll und Verpflichtungen	Verordnung (EWG) Nr. 535/87 und Beschluß 87/135/EWG ABl. Nr. L 54 vom 24. 2. 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 235 65 05.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 222/03)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0140	Ethylenglycol (Ethandiol)	Polen	3 969 000
10.0387	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	Tschechoslowakei	882 000
10.0570	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber Andere aus anderen Stoffen Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Spinnstoffen — — — andere Andere — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — andere — — Behältnisse für Musikinstrumente — — andere	Tschechoslowakei	6 300 000
10.0770	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Mexiko	3 150 000
10.1055	Fernsehempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert — für mehrfarbiges Bild — — Projektionsfernsehgeräte — — Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse — — Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild mit eingebauter Bildröhre	Malaysia	4 410 000
10.1070	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Malaysia	4 305 000
10.1217	Sitzmöbel und Teile davon	Ungarn	14 681 000

Mitteilung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 222/04)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß nachfolgende Kontingente nach Durchführung der obligatorischen Rücküberweisung erschöpft sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Menge des Kontingents	Datum der Erschöpfung
40.0040 (1. 7.—31. 12. 1991)	4	Thailand	941 500 Stück	30. 7. 1991
40.0690	69	Tschechoslowakei	50 000 Stück	25. 7. 1991

Für diese Mengen überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

Mitteilung der Agrarstrukturentscheidungen

(91/C 222/05)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 22. Juni 1989)

Entscheidung C(91) 1067 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Griechenland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichszulagen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1607 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Griechenland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Flächenstillegung getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1608 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommensbeihilfe 1991 getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1609 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Belgien

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommensbeihilfe 1991 getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1610 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Spanien (Aragon)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Berufsausbildung getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1611 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Spanien (Kanarische Inseln)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Investitionsbeihilfen getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1612 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Irland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Flächenstillegung getroffen hat (1990—1991).

Entscheidung C(91) 1613 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Luxemburg

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichszulagen 1990 getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1614 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Italien (Abruzzen)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Änderung des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1986 (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85) getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1615 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Frankreich

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommensbeihilfe 1991 getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1616 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Luxemburg (Küschpelt)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1617 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Frankreich (Vercors-Isère und Drôme)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat.

Entscheidung C(91) 1618 der Kommission vom 14. August 1991:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Frankreich (Rocheford Nord-Charente Maritime)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (Zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt getroffen hat.

Anmerkung: Die Kopie einer Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Berlaymont, Büro 11/60, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Tel.: (02) 235 23 64; Telefax (02) 235 01 20, (02) 235 01 21) angefordert werden.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einen Nachweis für Arbeitsverhältnisse

(91/C 222/06)

*KOM(91) 294 endg.**(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1991)*

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung neuer Arbeitsformen in den Mitgliedstaaten hat zu einer Vielfalt der Arten von Arbeitsverhältnissen geführt.

Angesichts dieser Entwicklung haben sich einige Mitgliedstaaten veranlaßt gesehen, Maßnahmen vorzusehen, um die Arbeitsverhältnisse bestimmten Formerfordernissen zu unterziehen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Arbeitnehmer besser vor etwaiger Unkenntnis ihrer Rechte zu schützen und den Arbeitsmarkt transparenter zu gestalten.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weichen in wesentlichen Punkten wie etwa der Notwendigkeit der Schriftform beim Abschluß des Arbeitsvertrages oder der Pflicht zur Ausfertigung eines schriftlichen Nachweises über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erheblich voneinander ab.

Auf Gemeinschaftsebene muß allgemein zur Pflicht gemacht werden, daß jeder Arbeitnehmer über ein Schriftstück als Nachweis der wesentlichen Bedingungen des mit seinem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnisses verfügt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Allerdings ist die Wahrung einer gewissen Flexibilität hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses unerlässlich; infolgedessen sollte diese Verpflichtung zur Aushändigung einer schriftlichen Erklärung nicht für Arbeitsverhältnisse mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit bis zu acht Stunden gelten.

Liegt ein schriftlicher Arbeitsvertrag, ein Anstellungsschreiben oder ein sonstiges Schriftstück vor, in dem auf die tarifvertraglichen Bestimmungen oder auf sonstige anwendbare Vorschriften verwiesen wird, so erübrigt sich die Ausfertigung einer schriftlichen Erklärung.

Um das Interesse der Arbeitnehmer an der Aushändigung einer schriftlichen Erklärung zu schützen, muß den Arbeitnehmern, insbesondere bei Entsendung ins Ausland, jede wesentliche Änderung der in dieser Erklärung enthaltenen Angaben schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Gemäß Titel 1 Ziffer 9 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer müssen die Arbeitsbedingungen eines jeden abhängigen Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaft entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder durch Gesetz, durch einen Tarifvertrag oder in einem Beschäftigungsvertrag geregelt sein.

Nach Artikel 117 des Vertrages sind sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts deren Angleichung zu ermöglichen.

Es bleibt den Mitgliedstaaten freigestellt, es in erster Linie den Sozialpartnern zu überlassen, die mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele zu verwirklichen; in diesem Falle haben sie dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Richtlinie allgemein Anwendung findet.

Es erscheint geboten, sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen tatsächlich erfüllen —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Liegt ein schriftlicher Arbeitsvertrag, ein Anstellungsschreiben oder ein sonstiges — gemäß den für die Erklärung vorgesehenen Bedingungen abgefaßtes — Schriftstück vor, in dem auf die tarifvertraglichen Bestimmungen oder auf sonstige anwendbare Vorschriften verwiesen wird, so erübrigt sich die Ausfertigung einer schriftlichen Erklärung.

Unverändert

Es bleibt den Mitgliedstaaten freigestellt, es unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner in erster Linie den letzteren zu überlassen, die mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele zu verwirklichen; in diesem Falle haben sie dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Richtlinie allgemein Anwendung findet.

Es erscheint notwendig, sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen tatsächlich erfüllen —

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Arbeitsverhältnisse, die dem in einem Mitgliedstaat geltenden Recht unterliegen.

(2) Sie gilt nicht für Arbeitsverhältnisse mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von höchstens acht Arbeitsstunden.

Artikel 2

Spätestens einen Monat nach Einstellung des Arbeitnehmers händigt der Arbeitgeber diesem eine in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie ausgefertigte schriftliche Erklärung aus.

Diese Erklärung ist vom Arbeitgeber unterzeichnet, der eine Ausfertigung aufbewahrt.

(2) Die Erklärung gemäß Absatz 1 enthält folgende wesentlichen Angaben:

- Personalien der Parteien,
- Arbeitsplatz,
- Wesensmerkmale der Arbeit und der Beschäftigungskategorie,
- Dauer des Arbeitsverhältnisses und ggf. Dauer der Probezeit sowie Kündigungsfristen,
- Dauer der Arbeitszeit und bezahlter Urlaub,
- Arbeitsentgelt und Zahlungsmodalitäten,
- anwendbares System der sozialen Sicherheit und ggf. Zusatzsystem,
- Bezugnahme auf die anwendbaren Tarifverträge.

(3) Jede grundlegende Änderung der unter Absatz 2 aufgeführten Angaben muß Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung sein; dies gilt insbesondere, wenn die Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ins Ausland entsandt werden. In diesem Fall ist letzteren gegenüber vor ihrer Abreise sicherzustellen, daß ihnen die Erklärung gemäß Absatz 2 ausgehändigt worden ist, die infolgedessen durch folgende genaue Angaben zu ergänzen ist:

- die Dauer der Entsendung;
- die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird;
- etwaige mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Vorteile;
- ggf. Bedingungen für ihre Rückführung.

Artikel 1

Unverändert

Artikel 2

Unverändert

(2) Unverändert

- Personalien der Parteien,
- Arbeitsplatz,
- Wesensmerkmale der Arbeit und der Beschäftigungskategorie,
- Dauer des Arbeitsverhältnisses und ggf. Dauer der Probezeit sowie Kündigungsfristen,
- Dauer der Arbeitszeit, Überstundenregelungen und bezahlter Urlaub,
- Arbeitsentgelt und Zahlungsmodalitäten,
- Bezugnahme auf die anwendbaren Tarifverträge.

(3) Jede Änderung der unter Absatz 2 aufgeführten Angaben muß Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung sein; dies gilt insbesondere, wenn die Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ins Ausland entsandt werden. In diesem Fall ist letzteren gegenüber vor ihrer Abreise sicherzustellen, daß ihnen die Erklärung gemäß Absatz 2 ausgehändigt worden ist, die infolgedessen durch folgende genaue Angaben zu ergänzen ist:

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 ausgestellte schriftliche Erklärung ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn:

- ein schriftlich festgelegter Arbeitsvertrag oder
- ein Anstellungsschreiben oder sonstiges Schriftstück, in dem auf einen Tarifvertrag oder eine sonstige Regelung des Arbeitsverhältnisses Bezug genommen wird, vorliegt und diese ohne weiteres zugänglich sind.

Artikel 4

Das Recht der Mitgliedstaaten, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, bleibt unberührt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Beachtung der Verpflichtungen dieser Richtlinie durch alle natürlichen oder juristischen Personen zu gewährleisten und Verstöße zu ahnden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen oder sich davon zu überzeugen, daß die Sozialpartner im Vereinbarungswege die erforderlichen Vorkehrungen treffen, ohne daß dadurch die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung enthoben werden, die von dieser Richtlinie verfolgten Zwecke zu erreichen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß im Falle von bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bestehenden Arbeitsverhältnissen den unter diese Richtlinie fallenden Arbeitnehmern die für sie bestimmte Erklärung innerhalb von sechs Monaten, von dem unter Absatz 1 genannten Tag an gerechnet, ausgehändigt wird.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

Die schriftliche Erklärung ist nicht zwingend vorgeschrieben, wenn ein schriftlich festgelegter Arbeitsvertrag oder ein Anstellungsschreiben oder sonstiges Schriftstück vorliegt, in dem auf einen Tarifvertrag oder eine sonstige Regelung des Arbeitsverhältnisses Bezug genommen wird, die mindestens die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Punkte umfassen.

Artikel 4

Unverändert

Artikel 5

Unverändert

Artikel 6

Unverändert

Artikel 7

Unverändert

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(91/C 222/07)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

19./20. August 1991

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
(EWG) Nr. 2362/91	1431/91	A	China	BO	117	DEST	0	n.z. (¹)	n.z. (¹)
	1432/91	B	China	BO	117	DEST	0	n.z. (¹)	n.z. (¹)
	1433/91	C	China	BO	167	DEST	0	n.z. (¹)	n.z. (¹)
	1434/91	D	China	BO	165	DEST	0	n.z. (¹)	n.z. (¹)
	1435/91	E	China	BO	167	DEST	3	Flécharde — Chapelle d'Andaine (F)	1 665,00
	1436/91	F	China	BO	150	DEST	3	Flécharde — Chapelle d'Andaine (F)	1 665,00
	1437/91	G	China	BO	227	DEST	4	Flécharde — Chapelle d'Andaine (F)	1 665,00
	1438/91	H	China	BO	110	DEST	0	n.z. (¹)	n.z. (¹)
(EWG) Nr. 2374/91	239-242/91	A	ONG/...	FHAF	324	EMB	4	H. J. Brüggem — Lübeck (D)	284,30
	243-245/91	B	ONG/...	FHAF	96	EMB	3	H. J. Brüggem — Lübeck (D)	284,30
	246-251/91	C	ONG/Madagaskar	FHAF	168	EMB	2	n.z. (²)	n.z. (²)
	252/91	D	ONG/Ruanda	FHAF	564	EMB	2	n.z. (²)	n.z. (²)
	227-231/91	E	ONG/...	CBR	612	EMB	4	Arrocerias Pons — Valencia (ES)	289,50
	232-236/91	F	ONG/...	CBR	882	EMB	3	n.z. (²)	n.z. (²)
	237-238/91	G	ONG/Bangladesch	CBR	504	EMB	6	Arrocerias Pons — Valencia (ES)	267,50
	1349/90	H	ONG/Sudan	BLT	900	EMB	2	Sigma — Paris (F)	86,85
	105/91	I	ONG/Niger	BLT	1 008	EMB	3	n.z. (²)	n.z. (²)
	106-107/91	K	ONG/Bangladesch	BLT	1 854	EMB	3	n.z. (²)	n.z. (²)
	1309/90	L	ONG/Äthiopien	FBLT	540	EMB	3	GIEM — Paris (F)	129,50
Entscheidung vom 2. 8. 1991	591/91	A	LICROSS/Afghani- stan	BLT	200	DEB	2	n.z. (¹)	n.z. (¹)

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Zweite Ausschreibung am 2. 9. 1991 um 12 Uhr.

(²) Zweite Ausschreibung am 27. 8. 1991 um 12 Uhr.

(³) Dritte Ausschreibung am 27. 8. 1991 um 12 Uhr.

BLT:	Weichweizen	GDUR:	Hartweizengrieß	HOLI:	Olivenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	MAI:	Mais	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl
RIZ:	Geschliffener Reis	FMAI:	Maismehl	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl
CBL:	Geschliffener Langkornreis	GMAI:	Maisgrieß	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	SMAI:	Feingrieß von Mais	CB:	Corned beef
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	RcS:	Korinthen
BRI:	Reisbruch	LEP:	Magermilchpulver	PA:	Teigwaren
FHAF:	Haferflocken	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)
SU:	Zucker	CT:	Tomatenkonzentrat	FMA:	Puffbohnen (Vicia faba major)
SUB:	Weißzucker	B:	Butter	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
ME:	Mengkorn	BO:	Butteröl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
SOR:	Sorghum			EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
DUR:	Hartweizen			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



☐ **EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM**
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

☐ **DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT**
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit ☒ gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

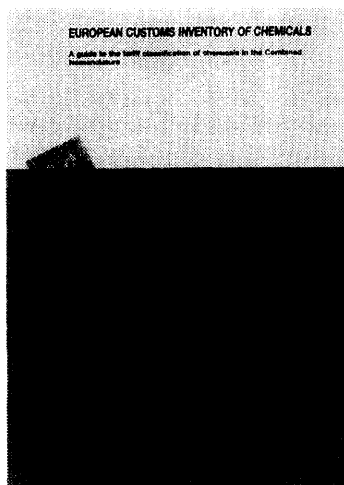


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS **(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)**

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur

Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zollltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zollltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
 - Zollkontingente und Plafonds,
 - Zollpräferenzen,
 - Antidumping- und Ausgleichszölle,
 - bewegliche Teilbeträge,
 - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
 - Referenzpreise für Wein,
 - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
 - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
 - für die Gebrauchs-Zollltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zollltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zollltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name

Vorname

Nr. Straße

Postleitzahl Stadt

Tel. Datum



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)

